

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Zweck der Haus- und Eislaufordnung

1. Die Haus- und Eislaufordnung gilt für folgende Einrichtungen der BBF-Bielefelder Bäder und Freizeit GmbH (im Folgenden BBF genannt): Oetker-Eisbahn.
2. Die Haus- und Eislaufordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in allen Bereichen der unter § 1 Abs. 1 genannten Einrichtungen der BBF.

§ 2 Verbindlichkeit der Haus- und Eislaufordnung

1. Die Haus- und Eislaufordnung der BBF ist für alle Eisbahngäste verbindlich. Für die Einbeziehung in den an der Kasse geschlossenen Vertrag gelten die gesetzlichen Regelungen.
2. Mit dem Erwerb der Zutrittsberechtigung erkennt jeder Eisbahngast die Haus- und Eislaufordnung sowie alle sonstigen Regelungen für einen sicheren und geordneten Betrieb an.
3. Das Personal oder weitere Beauftragte der BBF üben das Hausrecht aus. Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter der BBF ist Folge zu leisten. Eisbahngäste, die gegen die Haus- und Eislaufordnung verstoßen, können des Hauses verwiesen werden. Darüber hinaus kann ein Hausverbot durch die Geschäftsleitung oder deren Beauftragte ausgesprochen werden. Im Falle der Verweisung aus dem Bad wird das Eintrittsgeld nicht erstattet. Dem Nutzer des Bades bleibt ausdrücklich der Nachweis vorbehalten, dass dem Badbetreiber in diesem Fall keine oder eine wesentlich niedrigere Vergütung zusteht als das vollständige Eintrittsgeld.
4. Die gekennzeichneten und ausgewiesenen Bereiche des Betriebes werden aus Gründen der Sicherheit videoüberwacht. Die Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes, insbesondere der § 4, werden eingehalten. Gespeicherte Daten werden unverzüglich gelöscht, wenn sie nicht mehr erforderlich sind oder schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen.
5. Die Haus- und Eislaufordnung gilt für den allgemeinen Eislaufbetrieb. Bei Sonderveranstaltungen oder Nutzung durch bestimmte Personengruppen (z. B. Schulen und Vereine) können Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer Aufhebung der Haus- und Eislaufordnung bedarf.
6. Politische Handlungen, Veranstaltungen, Demonstrationen, die Verbreitung von Druckschriften, das Anbringen von Plakaten oder Anschlägen, Sammlungen von Unterschriftenlisten sowie die Nutzung der Einrichtungen der BBF zu gewerblichen oder sonstigen nicht üblichen Zwecken sind nur nach Genehmigung durch den Betreiber erlaubt.
7. Bei der Benutzung der unter § 1 Abs. 1 genannten Einrichtungen der BBF durch Vereine und Schulen oder andere geschlossene Gruppen sind deren Leiter für die Einhaltung der Haus- und Eislaufordnung mitverantwortlich.

§ 3 Öffnungszeiten, Angebote und Preise

1. Die Öffnungszeiten und die gültige Preisliste werden durch Aushang bekannt gegeben oder sind an der Kasse einsehbar.
2. Bei Einschränkung der Nutzung einzelner Betriebsteile oder einzelner Angebote besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung.
3. Erworbene Zutrittsberechtigungen werden nicht erstattet.
4. Die an der Kasse erhaltene Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung bzw. der beim Erwerb der Zugangsberechtigung ausgegebene Kassenbon ist bis zum Verlassen der Eisbahn aufzubewahren.

§ 4 Zutritt

1. Der Besuch der unter § 1 Abs. 1 genannten Einrichtungen der BBF steht grundsätzlich jeder Person frei. Für bestimmte Fälle können Einschränkungen geregelt werden.
2. Jeder Gast muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung für den jeweiligen Nutzungsbereich sein. Mit Betreten des Nutzungsbereiches ist eine Weitergabe der Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung nicht zulässig.
3. Der Gast muss Eintrittskarten oder Zutrittsberechtigungen sowie folgende von der BBF überlassene Gegenstände
 - a. Garderobenschrank- oder Wertfachschlüssel
 - b. Datenträger des Zahlungssystems und
 - c. Leihgabenso verwalten, dass ein Verlust vermieden wird. Insbesondere hat er diese am Körper, z. B. Armband, zu tragen, bei Wegen auf der Eisbahn bei sich zu haben und nicht unbeaufsichtigt zu lassen. Bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben liegt bei einem Verlust ein schuldhaftes Verhalten des Gastes vor. Der Nachweis des Einhaltens der vorgenannten ordnungsgemäßen Verwahrung obliegt im Streitfall dem Gast.
4. Kinder unter 8 Jahren bedürfen der Begleitung einer geeigneten Aufsichtsperson.
5. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung der Eisbahn nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.
6. Der Zutritt ist unter anderem Personen nicht gestattet,
 - die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - die Tiere mit sich führen,
 - die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden leiden.
7. Jeder Eisbahngast muss das auf Eisbahnen bestehende erhöhte Unfallrisiko beachten, dass z.B. durch eis- und tauwasserbelastete Bodenflächen entsteht. Deshalb ist besondere Vorsicht geboten. Rutschfeste Schuhe außerhalb der Eislauffläche sind empfehlenswert.

§ 5 Allgemeine Verhaltensregeln

1. Die Eisbahngäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
2. Nicht durch Gummiauflagen geschützte Fußbodenbereiche dürfen mit Schlittschuhen nicht betreten werden.
3. Den Eisbahngästen ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Ton- oder Bildwiedergabegeräte oder andere Medien (z.B. Mobiltelefone) zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der Eisbahngäste kommt.
4. Fotografieren und Filmen fremder Personen ist ohne deren Einwilligung rechtlich nicht gestattet.
5. Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten ist nur mit Erlaubnis des Aufsichtspersonals gestattet.
6. Speisen und Getränke dürfen nur zum eigenen Verzehr mitgebracht und nur in den ausgewiesenen Bereichen verzehrt werden. Das Mitbringen von alkoholischen Getränken ist untersagt. In der Gastronomie dürfen mitgebrachte Speisen und Getränke nicht verzehrt werden.
4. Zerbrechliche Behälter (z.B. aus Glas oder Porzellan) dürfen nicht mitgebracht werden.

5. Rauchen ist nur in den dafür ausgewiesenen Bereichen erlaubt. Dies gilt auch für elektrische Zigaretten.
6. Fundgegenstände sind an das Personal abzugeben und werden den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend behandelt.
7. Garderobenschränke und/oder Wertfächer stehen dem Eisbahngast nur während der Gültigkeit seiner Zutrittsberechtigung zur Benutzung zur Verfügung. Auf die Benutzung besteht kein Anspruch. Nach Betriebsschluss werden alle noch verschlossenen Garderobenschränke und Wertfächer geöffnet und gegebenenfalls geräumt. Der Inhalt wird wie eine Fundsache behandelt.

§ 6 Haftung

1. Der Betreiber haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Gäste. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für eine Haftung wegen Schäden des Gastes aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schäden, die der Gast aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers, dessen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen erleidet. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Gast regelmäßig vertrauen darf.
2. Als wesentliche Vertragspflicht des Betreibers zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Benutzung der Eislauffläche, soweit diese nicht aus zwingenden betrieblichen Gründen teilweise gesperrt ist, sowie die Teilnahme an den angebotenen im Eintrittsgeld beinhalteten Veranstaltungen. Die Haftungsbeschränkung nach Abs. 1 Satz 1 und 2 gilt auch für die auf den Einstellplätzen der Einrichtung abgestellten Fahrzeuge.
3. Dem Gast wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit auf die Eisbahn zu nehmen. Von Seiten des Betreibers werden keinerlei Bewachungen und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigung der Sachen durch Dritte.
4. Das Einbringen von Geld oder Wertgegenständen in einen durch den Betreiber zur Verfügung gestellten Garderobenschrank und/oder einem Wertfach begründet keinerlei Pflichten des Betreibers in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere werden keine Verwahrungspflichten begründet. Es liegt allein in der Verantwortung des Gastes, bei der Benutzung eines Garderobenschrankes und/oder eines Wertfaches diese ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel/Datenträger sorgfältig aufzubewahren.
5. Bei schuldhaftem Verlust der gemäß § 4, (3) von der BBF überlassenen Gegenstände werden Pauschalbeträge in Rechnung gestellt. Die genauen Beträge sind der gültigen Preisliste („Sonstige Entgelte“) zu entnehmen. Dem Gast wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder dass er wesentlich niedriger ist als der Pauschalbetrag. Der jeweilige Pauschalbetrag muss so berechnet werden, dass er den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden durchschnittlichen Schaden nicht übersteigt. Zu seiner Festlegung sind die Schadenshöhen der vergangenen Verlustfälle zu berücksichtigen.
6. Die BBF erklärt sich bereit, an der alternativen Streitbeilegung mit Verbrauchern nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) teilzunehmen. Verbraucherbeschwerden sind zu richten an: BBF-Bielefelder Bäder und Freizeit GmbH, Europa Platz 1, 33613 Bielefeld, Telefon: 05 21 / 51-14 00, Telefax: 05 21 / 51-14 07, E-Mail: info@bbf-online.de. Die Kontaktdaten der zuständigen Verbraucherschlichtungsstelle sind: Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e.V., Straßburger Str. 8, 77694 Kehl, www.verbraucher-schlichter.de.“

II Bestimmungen für den Eisbahnbetrieb

§ 7 Verhaltensregeln auf der Eisfläche

1. Die Nutzung der Eisfläche verlangt besondere Rücksichtnahme auf andere Eisbahngäste.
2. Die Eisfläche ist nur mit Schlittschuhen zu betreten (Ausnahme: Nutzung der Eisfläche zum Eisstockschießen).
3. Übertriebenes Schnellaufen, Ketten- und Hakenlaufen ist nicht erlaubt.
4. Auf der Eisfläche ist eine einheitliche Laufrichtung zu beachten. Die Laufrichtung ist immer gegen den Uhrzeigersinn, d. h. der rechte Arm weist zur Bande.
5. Die Benutzung von Rennschlittschuhen ist nicht erlaubt.
6. Auf der Bande dürfen keine Gegenstände abgelegt werden. Die Bande ist kein Sitzplatz.

III HINWEIS AUF DIE ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

§ 8 Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der BBF-Bielefelder Bäder und Freizeit GmbH für den Verkauf von Eintrittskarten, Gutscheinen und sonstigen Verkaufsartikeln in der jeweils gültigen Fassung.